

Vom Senat am 3. April 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

2. April 2020

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 03. April 2020

„Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“

A. Problem

Die gesamte Gesellschaft steht derzeit vor immensen Herausforderungen durch die Corona-Epidemie. Eine Ausnahmesituation wie diese hatten Europa und die Bundesrepublik Deutschland, seit 75 Jahren nicht mehr zu bewältigen. Alle Lebensbereiche sind gleichermaßen betroffen. Jeder Einzelne wird mit Einschränkungen konfrontiert, die wir uns vor wenigen Tagen noch nicht vorstellen konnten. Neben dem Gesundheitswesen steht insbesondere unsere Wirtschaft vor einer schweren Prüfung. Für viele Menschen und Firmen geht es um die Existenz. Von der Epidemie sind nicht nur Großunternehmen, kleine und mittelständische Firmen sowie Selbstständige betroffen. Es kommen auch andere, für die Lebensqualität in unserer Gesellschaft nicht minder bedeutsame Bereiche schnell in eine bedrohliche Schieflage. Hierzu zählt auch der organisierte Sport mit seinen wichtigen Funktionen in unserer Gesellschaft. Auch der Sport ist ein wirtschaftlich relevanter Bereich, der auf regelmäßige Einnahmen angewiesen ist, um die laufenden Ausgaben bewältigen zu können.

Der gesamte Profi-, Amateur- und Breitensport kommt in diesen Tagen zum Stillstand. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, ganze Spielzeiten und Meisterschaften, Training und Zusammenkünfte aller Art werden konsequent abgesagt. Das gesamte Vereinsleben ist zum Erliegen gekommen. Die Situation für den Sport ist in seiner Gesamtheit noch schwer einzuschätzen.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage wird dem Senat ein „Soforthilfeprogramm Sport“ vorgelegt, um den organisierten Sport angesichts der großen Herausforderungen zu unterstützen und bei dessen Bewältigung zu helfen.

Maßnahmen im Land Bremen:

- 1) Gemeinsam mit dem Landessportbund (LSB) wurde ein unbürokratisches Prozedere vereinbart, um Lizenzen von Übungsleiter*innen anzuerkennen, die aufgrund der ausfallenden Fortbildungsveranstaltungen aktuell nicht verlängert werden können.

- 2) In Bremen wurde das vom Senat am 20.03.2020 beschlossene Programm „Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ mit Senatsbeschluss vom 27.03.2020 dahingehend angepasst, dass es durch das nunmehr bestehende Bundesprogramm ersetzt wurde, das vorrangig heranzuziehen ist. Es gelten insoweit die Vorgaben des Bundesprogramms für den Zugang zu diesem Programm. Soweit Sportvereine, die einen nicht nur geringfügigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, entsprechend der Zahl ihrer hauptberuflich Beschäftigten antrags- und zugangsberechtigt zu diesem Programm sind, können sie entsprechende Anträge bei der Bremer Aufbau-Bank (BAB) bzw. bei der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) stellen. Maßgeblich ist als Stichtag für die Stadtgemeinde Bremen ist die Schließung der Sporteinrichtungen ab dem 18. März 2020 infolge der Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020. Maßgeblich für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist als Stichtag die Schließung der Sporteinrichtungen ab dem 19. März 2020 infolge der Allgemeinverfügung des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven vom 18. März 2020.

- 3) Freiberuflich tätige Übungsleiter*innen und Trainer*innen mit Wohnsitz im Land Bremen, die mit dieser Tätigkeit ihre Haupteinnahmequelle und ihren Lebensunterhalt bestreiten, werden als Soloselbstständige behandelt und sind antrags- und zugangsberechtigt bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben für die Mittel aus dem Hilfsprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“. Maßgeblich für die Stadtgemeinde Bremen ist auch hier als

Stichtag die Schließung der Sporteinrichtungen ab dem 18. März 2020 infolge der Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020. Maßgeblich für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist als Stichtag die Schließung der Sporteinrichtungen ab dem 19. März 2020 infolge der Allgemeinverfügung des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven vom 18. März 2020.

- 4) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird beauftragt kurzfristig zu klären, ob und in welchem Umfang Vereine mit hauptberuflichen Beschäftigten nicht von den bestehenden Programmen umfasst sind. Hilfelücken sind zu vermeiden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dem Senat wird kurzfristig einen Vorschlag für ein entsprechendes Landesprogramm unterbreiten. Dieses wird Auskunft darüber geben, wer unter welchen Kriterien antragsberechtigt ist sowie welche Stelle die Anträge bearbeitet.
- 5) Für die Vereine im Land Bremen wird ein Sondertopf gebildet. Diese sind in den allermeisten Fällen nicht für die bisherigen Programme antragsberechtigt, so dass ein Auseinanderfallen im Bereich der Hilfen droht. Während gewerbliche Anbieter und Firmen Hilfen in dieser fordernden Zeit erhalten, würden Akteure im Non-Profit-Bereich leer ausgehen. In diesem Bereich führen schon geringe ausfallende Summen stark ins Gewicht. Die Einnahmen die Vereine in diesen Tagen beispielsweise typischerweise mit dem Ausrichten eines Osterfeuers oder dem Ausrichten von Turnieren erzielen würden und nun wegfallen, sind wichtiger Bestandteil ihrer Finanzierung. Für diese und vergleichbare Ausfälle soll der Sondertopf eine Ausgleichsmöglichkeit schaffen. Aus dem Sondertopf soll den Vereinen mit Vereinssitz im Land Bremen unter Vorlage eines Nachweises der Mitgliedschaft im LSB oder einer seiner Mitgliedsverbände ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 5.000 Euro unbürokratisch gegen Nachweis von Einnahmeausfällen gewährt werden. Anträge auf Mittel des Sondertopfes sind hinsichtlich der Anträge auf Soforthilfen des Bundes oder etwaige Landesprogramme entsprechend zu berücksichtigen und können zum Entfallen anderer Ansprüche führen.
- 6) Bisher wird Vereinen, die Personen im Haupterwerb beschäftigen und bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) einen Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen, dieses nicht grundsätzlich gewährt. Die BA vertritt gegenüber Vereinen den

Standpunkt, dass diese über die Mitgliedsbeiträge weiter ausreichend Einnahmen erzielen. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten bei den Vereinen, da Personalkosten nicht allein und ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden können. In diesen Zeiten wegbrechende Sponsoreneinnahmen oder Einnahmen im Umfeld von Spielen im Ligabetrieb fehlen und können nicht mit den wegfallenden Kosten kompensiert werden. Diese Lücke ist zu schließen, da die Vereine ansonsten in letzter Konsequenz gezwungen wären, Personal zu entlassen. Hierzu sollen kurzfristig Gespräche mit der BA geführt werden.

- 7) Besondere Herausforderungen stellen sich im wichtigen Bereich des sog. Reha-Sportes. Dies wird von den Vereinen häufig mit hauptamtlichen Personal betrieben. Die Beiträge werden dort aber pro Kursteilnehmenden unter Nachweis der Teilnahme durch die Kassen gezahlt. Um bestehende Programme zur Bewältigung der Corona Krise nicht zu belasten, sind Gespräche mit den Kassen zu führen, die in dieser außergewöhnlichen Situation zu einer weiteren Zahlung führen.
- 8) Inwiefern weitere Maßnahmen u.a. im Zusammenhang mit dem Personenkreis der geringfügig beschäftigten Personen bei Vereinen, es handelt sich hierbei nach Einschätzung des LSB um etwa 100 Personen, die dort vorrangig als Hausmeister und Reinigungspersonal tätig sind, und in anderen Bereichen erforderlich sind, wird senatsseitig derzeit geprüft und muss vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Corona-Epidemie sowie der damit einhergehenden Beschränkungen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt neu bewertet werden.

Maßnahmen in der Stadtgemeinde Bremen:

- 9) Die Bezuschussung der Übungsleiter*innen und Organisationsleiter*innen wird auf Basis des Vorjahres bzw. der vorliegenden Anträge der Sportvereine und -verbände weiterhin in voller Höhe ausbezahlt, um diese an Übungsleiter*innen und Organisationsleiter*innen auszukehren, hierzu ist keine gesonderte Beantragung notwendig.
- 10) Da die städtischen Sportanlagen und Sporthallen in der aktuellen Zeit nicht genutzt werden dürfen, werden den Sportvereinen und -verbänden keine laufenden Gebühren oder Mietkosten in Rechnung gestellt. Es werden für den Zeitraum ab

01.03.2020 bis 30.04.2020 keine Rechnungen gestellt. Im Falle einer Verlängerung der entsprechenden Nutzungsuntersagungen wird dies entsprechend verlängert.

11) Die Anmietkosten der durch die Senatorin für Kinder und Bildung angemieteten vereinseigenen privaten Sporthallen werden in der aktuellen Zeit weiter beglichen.

12) Bremen befürwortet die laufzeitverlängernde Aussetzung von Kredittilgungen für sechs Monate für landesverbürgte Kredite. Diesbezügliche Anträge sind direkt von den Vereinen bei den kreditgebenden Hausbanken zu stellen. Die Bremer Aufbau-Bank entscheidet im Rahmen eines unbürokratischen Verfahrens unter enger Einbindung der Senatorin für Finanzen über deren Annahme. Liegt ein solcher Fall vor, sind die Vereine außerdem aufgefordert, sich an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu wenden.

Bei allen Maßnahmen sind Doppelförderungen, also die gleichzeitige Beantragung dieser Mittel und Mittel aus dem Bundesfonds und aus bremischen Sonderfonds zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise, ausgeschlossen. Vorrangig sind, soweit möglich und praktikabel, Bundesmittel in der Förderung einzusetzen.

Unabhängig davon gilt, wenn Sportvereine oder Fachverbände in eine Schieflage gekommen sind oder absehbar kommen, so dass Zahlungsunfähigkeit droht, sich an das zuständige Sportamt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wenden, welches mit etwaigen anderen betroffenen Ressorts nach schnellen Lösungen im Sinn des Sports suchen wird. Insolvenzen von Vereinen müssen abgewendet werden.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, auf die beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Vereinsstruktur nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Nach Angaben des LSB sind bei den Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb etwa 120 Personen hauptberuflich bei etwa 40 Vereinen beschäftigt. Den LSB liegen keine sicheren Erkenntnisse darüber vor, wie viele im Haupterwerb tätige

Übungsleiter*innen und Trainer*innen es gibt. Der LSB schätzt eine Größe von etwa 150 Personen. Es ist daher keine gesicherte Aussage möglich, wie viele Personen aus diesem Kreis entsprechende Anträge stellen könnten. Für die Programme stehen Mittel des Bundes sowie ergänzende Mittel des Landes zur Verfügung.

Im Land Bremen gibt es etwa 400 Sportvereine, die grundsätzlich unter den Sondertopf fallen. Eine Schätzung, wie viele von diesen in welcher Höhe Anträge stellen könnten, ist derzeit nur schwierig möglich. Nach Einschätzung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wäre ein Fördervolumen von bis zu 1.000.000 € ausreichend. Dies entspräche einer durchschnittlichen Inanspruchnahme in Höhe von 2.500 € pro Verein. Da diese Mittel im Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 nicht vorgesehen sind, wird beabsichtigt, die Finanzierung aus dem Mittelfonds als Sofortmaßnahme für Mehrbelastungen infolge der Corona-Ausbreitung darzustellen.

Für die Bezuschussung der Übungsleiter*innen und Organisationsleiter*innen in der Stadt Bremen stehen im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 1.225 Tsd. Euro zur Verfügung. Es gibt voraussichtlich eine höhere Zahl von antragsberechtigten Männern, da bisher mehr männliche als weibliche Übungsleiter*innen durch die Bezuschussung unterstützt werden.

Die Gebühren oder Mietkosten, welche nicht geltend gemacht werden, werden entsprechend erhoben und dokumentiert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird beauftragt kurzfristig zu klären, ob und in welchem Umfang Vereine mit hauptberuflichen Beschäftigten von den bestehenden Programmen umfasst sind. Hilfelücken sind zu vermeiden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird dem Senat kurzfristig einen Vorschlag für ein entsprechendes Landesprogramm unterbreiten. Dieses wird Auskunft darüber geben, wer unter welchen Kriterien antragsberechtigt ist sowie welche Stelle die Anträge bearbeitet.
2. Der Senat beschließt die Auflage eines zusätzlichen zuschussbasierten Sondertopfes zur Unterstützung von Vereinen im Land Bremen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise und bittet den Senator für Finanzen, eine Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 € vorzunehmen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, kurzfristig konkrete Förderrichtlinien zu erarbeiten und nach Möglichkeit zum 08.04.2020 in Kraft zu setzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Befassung der staatlichen und städtischen Deputation für Sport einzuleiten.